



Ausschussdrucksache 21(6)22b
vom 4. November 2025, 10:47 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Dr. Daniel Otte

Öffentliche Anhörung
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen

BT-Drucksachen 21/1849, 21/2466

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Stellungnahme

An: Deutscher Bundestag, Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Von: Rechtsanwalt Dr. Daniel Otte, LL.M. (Boston University)
Sache: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwertes der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen
Betreff: Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 5. November 2025, 14:30 Uhr

A. Zur Person

Dr. Daniel Otte; geb. am 12. April 1980; Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Bayreuth, Würzburg, Boston, MA (LL.M) und Bonn (Dr. iur.); Zulassung als Rechtsanwalt in Köln im März 2010; Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht seit 2014.

Rechtsanwalt und Partner bei CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, schwerpunktmäßig tätig im Bereich gesellschaftsrechtliche Auseinandersetzungen und Prozessführung.

B. Zur Sache

Die nachfolgende Stellungnahme gibt zunächst die Einschätzung des Verfassers zum vorliegenden Gesetzesentwurf wieder. Anschließend werden Vorschläge für weitergehende Regelungen unterbreitet.

I. Zum Gesetzesentwurf

Der Gesetzesentwurf ist insgesamt zu begrüßen, weil er die Erreichbarkeit der Justiz für die Bürger erhöht und die Spezialisierung der Gerichte fördert. Indes ist sicherzustellen, dass die Justiz den geänderten Anforderungen auch gerecht werden kann.

1. Zur Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwerts

Die Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwerts von derzeit EUR 5.000 auf EUR 10.000 ist im Ausgangspunkt zu begrüßen. Wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt wird, liegt

der Zuständigkeitsstreitwert seit dem Jahr 1993 mehr oder weniger unverändert bei DM 10.000 bzw. EUR 5.000. Die Teuerungsrate seit dem Jahr 1993 beträgt 76,7 %, d.h. DM 10.000 aus dem Jahr 1993 entsprechen heute ca. EUR 9.000. Durch die nunmehr angestrebte Erhöhung auf EUR 10.000 wird die Inflation der kommenden Jahre leicht antizipiert, was mit Blick auf den Umstand, dass der Zuständigkeitsstreitwert sicherlich nicht so schnell ein weiteres Mal geändert wird, absolut vertretbar erscheint.

Die Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts erhöht die Erreichbarkeit der Justiz für die Bürger. Dies ist insbesondere in ländlichen Regionen von hoher Bedeutung, in denen das nächste Landgericht häufig mehr als eine Autofahrstunde entfernt liegt. Hinzu kommt, dass bei den Amtsgerichten weiterhin kein Anwaltszwang besteht, sodass die ideelle Schwelle für den Bürger, Rechtsrat zu suchen, niedriger liegt.

Indes sollte der Zuständigkeitswert nicht erhöht werden, ohne dass die personellen und organisatorischen Auswirkungen auf die Justiz hinreichend abgeschätzt werden können. Der Gesetzesbegründung ist insoweit lediglich zu entnehmen, dass mit einem Anstieg der Verfahrenseingänge bei den Amtsgerichten um 65.000 zu rechnen sei, bei einem gleichzeitigen Rückgang der Verfahrenseingänge bei den Landgerichten um 58.000. Folglich wird der Personalbedarf bei den Amtsgerichten steigen, während er bei den Landgerichten rückgängig sein wird. Indes ist es nach geltendem (Landes)Recht nicht ohne weiteres möglich, Richter über einen längeren Zeitraum von einem Land- an ein Amtsgericht abzuordnen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, woher die zusätzlichen Richter für die Amtsgerichte kommen sollen.

Zu beachten ist ferner, dass dem einzelnen Zivilverfahren bei einem Landgericht ein höheres Zeitpensum eingeräumt wird als bei einem Amtsgericht. Erfolgt hier keine Anpassung, wird künftig für Fälle mit einem Streitwert zwischen EUR 5.000,01 und EUR 10.000 ein deutlich geringeres Zeitkontingent zur Verfügung stehen als dies bislang der Fall war. Daraus ergibt sich die Gefahr, dass es zu einer Erhöhung der Arbeitsbelastung des einzelnen Richters kommt – und damit zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeiten und/oder einem Qualitätsverlust in der Bearbeitung der einzelnen Fälle. Um dies zu verhindern, müssen die bei den Landgerichten wegfallenden Bearbeitungsminuten den Amtsgerichten gutgeschrieben werden.

Der Gesetzgeber wird mithin gebeten, vor Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitswertes kritisch zu überprüfen, ob die Gerichte aktuell den Auswirkungen der Streitwerterhöhung in personeller wie organisatorischer Hinsicht gewachsen sind.

2. Zur Förderung der Spezialisierung

Uneingeschränkt zu begrüßen ist es, dass durch das Gesetz weitere streitwertunabhängige Zuständigkeiten der Amts- und Landgerichte geschaffen werden sollen. Dies betrifft zum einen das Nachbarschaftsrecht, das nunmehr weitestgehend den Amtsgerichten zugewiesen wird, zum anderen das Presserecht, das Vergaberecht und das Recht der Heilbehandlungen, die nunmehr den Landgerichten zugewiesen werden.

Verbesserungswürdig ist allenfalls der Umstand, dass die streitwertunabhängige Zuweisung des Nachbarschaftsrecht zu den Landgerichten nicht vollständig nachvollzogen wird. So sollen Streitigkeiten wegen eines Überbaus (§§ 912 ff. BGB), wegen Notwege-rechten (§ 917 BGB) sowie wegen Vertiefungen (§ 909 BGB) weiterhin der streitwert-abhängigen Zuständigkeit unterliegen. Dies ist inkonsequent und sollte angepasst werden. Es ist dem Bürger nicht zu vermitteln, wenn er sich in Nachbarschaftsstreitigkeiten weiterhin in Ausnahmesituationen an die Landgerichte wenden muss. Auch ist nicht ersichtlich, warum ein Rechtstreit wegen eines Überbaus, eines Notwegerechts oder einer Vertiefung mit einem Streitwert von EUR 10.000 komplizierter sein sollte als ein Streitwert um die gleichen Angelegenheiten, der den Streitwert von EUR 10.000 nicht überschreitet. Im Sinne der Bürgernähe sowie der Spezialisierung der Gerichte sollten daher sämtliche nachbarschaftsrechtlichen Streitigkeiten streitwertunabhängig den Amtsgerichten zugewiesen werden.

3. Zur Möglichkeit der nachträglichen Änderung von Kostenentscheidungen

Zu begrüßen ist es schließlich, dass Gerichten die Möglichkeit gegeben wird, eine durch die nachträgliche Änderung des Streit- oder Verfahrenswerts unrichtig gewordene Kostenentscheidung abzuändern.

II. Weitergehende Änderungsvorschläge

Der Gesetzgeber sollte den vorliegenden Gesetzesentwurf zum Anlass nehmen, eine weitergehende Spezialisierung der Amts- und Landgerichte zu erwägen. Überdies sollte Gerichten ein stärkerer Einsatz künstlicher Intelligenz ermöglicht werden.

1. Weitergehende Spezialisierung der Amts- und Landgerichte

Die Zuweisung eines Rechtsstreits zu den Amts- oder Landgerichten allein in Abhängigkeit vom jeweiligen Gebührenstreitwert erscheint willkürlich und ist dem Bürger schwer zu vermitteln. Es gibt weder einen Rechts- noch einen Erfahrungssatz, wonach

Streitigkeiten mit einem niedrigeren Streitwert automatisch weniger komplex sind als solche mit einem höheren.

Bei der Einführung weiterer streitwertunabhängiger Zuständigkeiten könnte sich der Gesetzgeber daran orientieren, inwieweit Rechtsstreitigkeiten dem Alltagsleben des durchschnittlichen Bürgers zuzuordnen sind. Auf diesem Weg könnte das Amtsgericht zum "Bürgergericht" weiterentwickelt werden, das für sämtliche Rechtsstreitigkeiten streitwertunabhängig zuständig ist, die im Leben eines gewöhnlichen Bürgers regelmäßig auftreten können. Eine streitwertunabhängige Zuständigkeit der Amtsgerichte könnte sich unter dieser Prämisse anbieten für sämtliche Rechtsstreite aus

- Verkehrsunfällen – jedenfalls, soweit hierdurch nicht Leib oder Leben eines Beteiligten betroffen sind –,
- aus dem Kauf und Verkauf von Autos und sonstigen Verbrauchsgütern sowie
- allgemein aus Verbrauchergeschäften.

Überdies könnte erwogen werden, neben dem Lohn- auch das Gewerberaummietrecht vollständig den Amtsgerichten zuzuweisen. Für die einzelnen Rechtsgebiete sollten auch bei den Amtsgerichten spezialisierte Abteilungen gebildet werden.

Dagegen sollten die Landgerichte streitwertunabhängig zuständig sein für Rechtsstreitigkeiten

- in sämtlichen Handelssachen (§ 95 GVG),
- aus Immobiliengeschäften,
- im Kreditvertragsrecht
- im Insolvenzrecht sowie
- im Erbrecht.

Hierbei handelt es sich um Rechtsmaterien, mit denen der durchschnittliche Bürger selten oder nie in Kontakt kommt und deren Führung einen höheren Aufwand rechtfertigt.

2. Einsatz künstlicher Intelligenz in der Justiz

Der Gesetzgeber sollte die bevorstehende Reform weiterhin zum Anlass nehmen, einen verstärkten Einsatz künstlicher Intelligenz in der Justiz zu prüfen. In Anwaltskanzleien

ist der Einsatz künstlicher Intelligenz bereits übliche Praxis; insbesondere einfachere Schriftsätze werden teilweise vollständig mit KI verfasst. Dies führt zu einem erhöhten Umfang der Akten und, in der Folge, zu einer stärkeren Belastung der Richter.

Künstliche Intelligenz könnte die Justiz dabei unterstützen, den anwaltlichen Vortrag darauf durchzusehen, inwieweit ein Schriftsatz in der zweiten oder dritten Schriftsatzrunde neuen Vortrag in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht enthält. Überdies ließe sich mit Hilfe von Künstlicher Intelligenz eine Gegenüberstellung des Vortrags beider Parteien erstellen. Die eigentliche rechtliche Würdigung muss aber dem Richter vorbehalten bleiben; gleiches gilt selbstverständlich für die Würdigung von Beweismitteln.

Köln, den 31. Oktober 2025

(gez. Dr. Daniel Otte)